

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

32 (7.6.1842)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchem das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 32.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [7. Juni]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcher und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Walsch und Vogel in Karlsruhe.

4te öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Schluß.)

Frhr. v. Rüd't entgegnet auf die Behauptung des Abg. Sander, es sei unrichtig, daß die Abstimmung bei den Wahlen der Grundherren und der Abgeordneten der zweiten Kammer in gleicher Weise zu geschehen habe; zwischen beiden Fällen finde keine Analogie statt, denn die Grundherren seien sogar berechtigt, durch Vollmacht ihre Stimme abzugeben. Ganz unzulässig sei ferner die Art und Weise, wie der Abg. Sander die Wahlordnung interpretire, in der Weise, daß er behaupte, die der Abstimmung vorhergehende Berathung der Wahlmänner und das Schreiben der Wahlzettel seien nicht zwei verschiedene, sondern nur eine und dieselbe Handlung; die Wahlordnung sage ausdrücklich: die Wahlmänner können sich vor der Abstimmung noch einmal berathen, und daraus gehe hervor, daß Berathung und Abstimmung zwei getrennte Handlungen seien. Erst nachdem sie erklärt hätten, sie seien zur Wahl bereit, wurden ihnen die Wahlzettel eingehändigt; daraus folge, daß Berathung und Abstimmung nicht Ein Akt sei.

Geh. Referendar Eichrod: Gerade im Interesse der Wahlfreiheit habe er gehandelt, indem er nicht gestattet, daß die Wahlmänner das Rathhaus verlassen hätten; er acceptire das Zeugniß der Abg. Sander und Rindeschwender, daß Leute da gewesen, die gern in das Rathhaus sich eingedrängt hätten, um — guten Rath zu ertheilen, daß Volkshausen und Rathgeber unter denselben vor dem Rathhaus versammelt gewesen, um ihre patriotischen Bemühungen zu Gunsten der Wahlfreiheit geltend zu machen. Er seinerseits habe wohl mit Recht diese Einmischung Dritter für eine unbefugte gehalten, und stehe ihm das Recht zu, die Zudringlichkeit solcher Dritten beim Wahlakt zurückzuweisen, so habe er auch das Recht, so zu handeln, wie er gehandelt habe, d. h. die Wahlmänner zu veranlassen, ihre Wahlzettel nach ihrer Ueberzeugung zu schreiben. Wo solle es mit der Freiheit der

Abstimmung hinkommen, wenn man den Zubrang bei der Wahl unbetheiligter Personen in die für die Wahl bestimmten Räume zulasse, wenn man den Wahlmännern gestatte, sich in Wirthshäusern zu zerstreuen, um unter allen möglichen Einwirkungen, Einflüsterungen und Einschüchterungen ihre Wahlzettel zu schreiben oder sich schreiben zu lassen? Das Protokoll weise aus, daß den Wahlmännern alles Geseßliche gestattet worden sei, daß Keiner eine Beschwerde wegen Kränkung irgend eines Rechts erhoben habe. Die Wahrhaftigkeit des Protokolls aber, als einer öffentlichen Urkunde, habe wohl mehr Ansprüche auf Beachtung, als eine von 12 Wahlmännern unterzeichnete Petition.

Mö r d e s erinnert, daß die Mitglieder dieser Kammer als Männer, die berufen seien, vorzugsweise für das Leben zu wirken, sich nicht in Ideale verlieren, sondern die Menschen so nehmen möchten, wie sie wirklich sind. Dies sei um so nothwendiger, da nicht nur unter den zahlreichen Volksklassen, sondern auch unter den höheren Ständen eine bedenkliche Gleichgültigkeit gegen die Grundsätze der Moral zu bemerken sei. Zur Sache übergehend beruft sich der Redner auf den gesunden Menschenverstand, der ihm sage, daß aus dem ganzen Hergang der Sache hervorleuchte, wie die Wahlmänner einer gewissen Dressur unterworfen worden seien. Wenn man den schlichten Landleuten vorwerfe, sie hätten bei dem Wahlakt selbst ihre Einwendungen geltend machen sollen, so verkenne man die Natur der Dinge, die es nun einmal mit sich bringe, daß einem so energisch auftretenden Wahlkommissär gegenüber einfache, schüchterne Landleute nicht den Muth hätten, in seiner Gegenwart ihm protestirend entgegen zu treten. Eine solche Bevormundung der Wahlmänner, wie sie hier stattgefunden, sei aber durchaus unzulässig, denn es sei doch wohl ein Widerspruch zu nennen, wenn die Volkskammer, die berufen sei, die Regierungsbehörde zu kontrolliren, unter dem Einfluß und der Kontrolle dieser Behörde selbst gewählt werde.

Geh. Ref. Eichrodt. Der Hr. Abgeordnete schiebt mir Handlungen unter, die mir nicht zur Last fallen; weit entfernt, die Wahlmänner in der Wahlfreiheit zu beschränken, habe ich sie in derselben geschützt.

Mördes. Er habe die eigenen Angaben des Herrn Wahlkommissärs seiner Schlussfolgerung zu Grunde gelegt; die Richtigkeit derselben könne man anfechten, allein die Thatfachen selbst habe er nicht entstellt. Bei diesen schlichten Landleuten habe es solcher Vorsichtsmaßregeln nicht bedurft; auch sei ja das Rathhaus frei gehalten gewesen von der Anwesenheit Dritter. Warum also die Einschließung in Ein Zimmer!

Jungmanns. Das Wahlprotokoll ist eine öffentliche Urkunde, der so lange Glauben beigemessen werden muß, als nicht die Unglaubwürdigkeit derselben erwiesen ist. Bei einer so großen Zahl von Wahlmännern (49) ist die Protestation von nur zwölf nach vollzogenem Akt der Wahl nicht so gewichtig, als das Zeugniß der Anderen, die der Protestation sich nicht anschlossen. Der wesentliche Punkt ist die Vorberathung; diese verlangt das Gesetz ausdrücklich, daß sie erlaubt sei; sie war gestattet. Das Schreiben der Wahlzettel ist Nebensache. Das den Wahlmännern vorbehaltene Recht, nachträglich Beschwerde zu führen, hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl; solche Beschwerden mögen bei der Regierung geltend gemacht werden.

Trefurt. Wie ihm scheine, habe die Debatte einen weit höheren Grad von Wärme erreicht, als zur ruhigen Würdigung der zur Entscheidung vorliegenden einfachen Frage dienlich sei. Es handle sich nämlich um die Frage, ob bei der Wahl die Freiheit der Wähler dadurch verkümmert worden sei, daß ihnen die Gelegenheit nicht gewährt war, zu schreiben, ohne daß Andere sehen konnten, was sie schrieben. Diese Frage nun ist durch den klaren Wortlaut des fehlerfreien Wahlprotokolles verneinend entschieden; es wird nämlich darin beaufundet, daß solche Gelegenheit den Wahlmännern gegeben war, und in welcher Weise diese Gelegenheit gegeben war, hat der auf der Regierungsbank anwesende Wahlkommissär dahin erläutert, daß nicht nur in dem hinlänglich geräumigen Wahlsaale vier kleine Tische an verschiedenen Orten zum Schreiben aufgestellt waren, sondern daß auch den Wahlmännern das Anerbieten vom Wahlkommissär gemacht wurde, ihnen ein Seitenzimmer öffnen zu lassen; damit halte ich das, worauf es ankömmt, für vollständig bewiesen, und die solchem solennen Beweise zuwider gemachten Ausführungen von zwölf Wahlmännern verdienen meines Erachtens keine Berücksichtigung. Wollte man es nicht so halten, wollte man auf die Versicherung dieser Männer hin die Wahlfreiheit für verletzt ansehen,

und die Wahl für beanstandet erklären, so hieße dieß den der erhabensten aller öffentlichen Urkunden und der Versicherung eines Staatsbeamten auf seine Pflichten gebührenden Glauben mit Füßen treten.

Staatsrath Frhr. v. Rüd. Die Petition kann um so weniger Einfluß auf die Wahl haben, als die Protestirenden selbst mitgestimmt, keine Beschwerde bei der Wahl selbst erhoben, sich nicht geweigert haben ihre Zettel zu schreiben.

Posselt. Ich finde durchaus keinen Anstand bei der Wahl, wenn es seine Richtigkeit hat, daß der Hr. Wahlkommissär das Nebenzimmer zur Schreibung der Zettel angeboten.

Bassermann. Aus diesem Grunde soll die Sache untersucht werden.

Geh. Ref. Eichrodt wiederholt, daß er den Wahlmännern erlaubt habe, das anstoßende Schulzimmer zu benutzen, und lediglich das nicht zugegeben habe, daß sie das Rathhaus verließen. Von dem Nebenzimmer aber sei kein Gebrauch gemacht worden, weil die Wahlmänner selbst erklärt hätten, sie hätten Raum im Saal genug, um ihre Zettel unbemerkt schreiben zu können.

Gottschalk erklärt sich für Beanstandung der Wahl, weil es sich hier vom wichtigsten Rechte des Volkes, der Wahlfreiheit, handle. Er beurtheile die Sache vom Standpunkte seines Herzens aus, nicht vom juristischen, und da müsse er sagen, daß der ganze Hergang dieser Wahl nicht zu Gunsten der Behauptung spreche, die Wahlmänner hätten frei gewählt. Schon aus dem Grunde aber müsse er für Beanstandung der Wahl stimmen, weil sie ohne jenen Umstand vielleicht ein anderes Resultat gehabt hätte; vielleicht würde ein Mann aus dem bürgerlichen Stande gewählt worden seyn, ein Mann der Erfahrung und des praktischen Lebens, der die Hand zum Frieden und zur Versöhnung geboten hätte.

Bekl. erkennt den von dem Redner angegebenen Grund zwar als wohlgemeint, da er mit so viel Gefühl und Loyalität vorgetragen wurde; aber es sei ein Grund, der in diesem Saale nicht maßgebend seyn dürfe, nämlich die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Deputirten und des Gegenkandidaten. Man müsse sich vor Parteilichkeiten hüten und nur Gerechtigkeit üben. Wenn der Gewählte ein politischer Gegner ist, müsse man um so vorsichtiger zu Werke gehen, bei der Ueberlegung, ob die Wahl richtig sei. Es sollte sich Jeder fragen, wie würde ich stimmen, wenn der Gewählte derselben politischen Farbe angehörte, wie ich; auch politische Freunde sollten sich bemühen, dieses Verhältniß außer Acht zu lassen; sie sollten sich vorstellen, sie kennten den Gewählten gar nicht und hätten von seinen Eigenschaften noch gar nichts gehört. Nur so werden parteilose Entschei-

dungen erfolgen, welche nothwendig sind, wenn Ungerechtigkeit vermieden werden soll. Im Betreff der Sache selbst glaubt der Redner, daß man es mit den Wahlen nicht so streng nehmen soll. Wenn man Formfehlern, die meistens aus Versehen vorkommen, eine so hohe Bedeutung beilege, wie es hier geschehe, so werde bald keine Wahl mehr feststehen; denn bei den meisten Wahlen ließe sich irgend ein Grund auffinden, an welchem sich eine Partei festhalten würde, um einen Vorwand zu haben, ihre Neigung auszusprechen. Das Wahlgeheimniß indes sei das Grundprinzip der ganzen Wahlordnung; eine Verletzung desselben sei ihm wichtiger als viele andere Formfehler. Wenn sich aber die Sache so verhalte, wie der Hr. Regierungskommissär, der selbst Wahlkommissär war, vorgetragen hat, dann könne von einer Beschränkung des Wahlgeheimnisses in keiner Weise die Rede seyn. Wenn den Wählern gesagt wurde, sie könnten in ein anderes Zimmer gehen, dann können sie sich nicht mehr beklagen. Nach der Darstellung der 12 Wahlmänner verhalte sich die Sache allerdings anders, und es liege darin ein Widerspruch gegen die Behauptung des Wahlkommissärs. Wenn man den Wahlmännern sagte, ist Euch nicht das Anerbieten gemacht worden, in einem Nebenzimmer Euer Stimmzettel zu schreiben. . .

Sander. Das Gegentheil sagt die Petition!

Beck. Ich setze voraus, daß die Angabe des Herrn Wahlkommissärs wahr sei und daß Sie, auf diese Umstände aufmerksam gemacht, zur Steuer der Wahrheit die Sache anerkennen werden. Da man sie nun nicht in diesem Saale hören kann und die behauptete Verletzung der Wahlfreiheit ein Moment von großer Erheblichkeit ist, sehe ich in dem Antrage der Minorität, wenn er nur dahin geht, das Faktum genau zu ermitteln, nichts Verfängliches. Unter diesen Umständen stimmt der Redner zwar nicht mit den Abgeordneten Rindeschwender und Sander, welche die Verwerfung der Wahl verlangen, sondern dafür, daß die Entscheidung ausgesetzt bleibe, bis die Thatsache selbst konstatiert ist.

Rindeschwender fragt den Hrn. Regierungskommissär, ob er seine, den Wahlmännern gegebene Erlaubniß, in ein anderes Zimmer zu gehen, wieder zurückgenommen habe.

Geh. Referendar Eichrodt. Es war keine Rede davon.

Welcker entwickelt die Nothwendigkeit des strengsten Geheimnisses der Stimmgebung, gerade in der jetzigen Zeit, wo durch die Wahlbeherrschung und Einschüchterung die Wahlfreiheit schon so vielfach verkümmert worden sei. Man solle sich nur die Wahlmänner vorstellen, meist schüchterne, von Beamten vielfach abhängige Bürgermeister vom Lande. Wie könne man von diesen den Muth erwarten, sich durch ihre Abstimmungen täglichen und jahrelangen

Chikanen ihrer Beamten auszusetzen und dem in Staatsuniform vor ihnen stehenden vornehmen Repräsentanten der Regierung gegenüber offen ein dieser Regierung so verhaßtes liberales Wahlvotum zu unterschreiben. Die natürliche Freiheit, die Wahlzettel beliebig in oder außer dem Hause, wo man wolle, zu schreiben, sei anderwärts fast überall anerkannt worden. So wisse er z. B., daß in Bounndorf die Wahlmänner größtentheils ihre Zettel in Wirthshäusern geschrieben hätten. Die Berufung auf die Universitäts- und grundherrlichen Wahlen, bei denen die gleiche Freiheit unbestritten ausgeübt werde, habe man entkräften wollen durch den Einwurf, daß hier diese Freiheit bloß aus dem Rechte der Grundherren und Professoren durch Bevollmächtigte zu stimmen, sich ableite, allein man habe vergessen, daß bei den Volkswahlen ja selbst die Urwähler, die doch nicht durch Bevollmächtigte stimmen dürfen, anerkannt das Recht haben, außer dem Wahlzimmer ihre Stimmzettel zu schreiben. Er halte auch noch dann die Freiheit der geheimen Abstimmung für gesetzwidrig beschränkt, wenn der Wahlkommissär die Wahlmänner in zwei Zimmer einsperre. Denn von den 60—70 Wahlmännern könnten die einzelnen Späher unter denselben auch den in das zweite Zimmer sich Flüchtenden ebenso gut nachfolgen, wie an den Schreibtisch in dem ersten Zimmer. Und so wie der eingesperrte und eingeschüchterte Wahlmann auch nur durch die leiseste Besorgniß sich beengt fühle, das Geheimniß seiner Abstimmung könne erspäht werden, sei das vom Gesetz gewollte Geheimniß der Abstimmung verletzt. Unbedingt sage das Gesetz, die Wahlmänner könnten abtreten, so wie der Wahlkommissär ihnen diese unbedingte Freiheit, abzutreten, wohin die Wahlmänner wollten, beschränke, sei die Freiheit der geheimen Abstimmung aufgehoben. Zumal in den jetzigen Zeiten werde bei solcher Beschränkung zu natürlich der Gedanke auf einen Zusammenhang mit dem Wahlbeherrschungssystem geleitet. Der Vorwand des Herrn Regierungskommissärs, die Freiheit der Wahlmänner vor den Zubringlichkeiten der Bürger auf der Straße und in den Wirthshäusern zu schützen, zerfalle schon darum in sich selbst, weil ja allen vor ihren Mitbürgern ängstlichen Wahlmännern die Freiheit bleibe, unter den Flügeln des Herrn Wahlkommissärs in Sicherheit zu leben. So unwürdig solle man doch endlich nicht mehr die zu Wahlmännern erwählten großjährigen badischen Staatsbürger erklären, daß man durch Einsperrung und Gendarmen ihre Freiheit gegen eine etwaige Verührung und Besprechung mit andern Mitbürgern schützen zu müssen glaube. So wenig man jenes Auffangen der Wahlmänner an den Thoren durch Gendarmen und ihr Hinführen in bestimmte Wirths-

häuser aus der Absicht erklären könne, denselben ein sicheres Geleit gegen Gewalt ihrer Mitbürger zu verschaffen, eben so wenig erscheine das Einsperren als ein wohlthätiger Schutz für die Freiheit der geheimen Abstimmung. Nur bei Bischofs- und Pabstwahlen finde Clausur statt. Dort solle die Wahl durch den heiligen Geist den Wählern diktiert werden. Darum die Absonderung von allem Weltlichen und Bürgerlichen. Für unsere Volkswahlen aber, die nur aus der Besprechung mit den Mitbürgern vernünftig hervorgehen können, wollte unsere Verfassung keine Clausur. Man wende noch ein, die Wahlmänner hätten sogleich protestiren sollen. Aber er frage, ob man schlichten Landleuten zumuthen könne, dem vornehmen Regierungsrepräsentanten gegenüber Beschwerden gegen ihn selbst sogleich zu Protokoll zu diktieren, ohne sich vorher mit Sachkundigen über Form und Inhalt derselben genügend berathen zu haben. Er seiner Seite erkläre die Wahl geradezu für ungültig. Das Volk im ganzen Lande fühle sich verlegt durch diese und ähnliche Wahlbeherrschungen. Es erwarte von seinen Vertretern, daß sie die Wahlfreiheit schützten. Diese aber hätten wirksam zu schützen, also nicht mit bloßen Worten und Protestationen, da, wo ihnen die Möglichkeit des Handelns gegeben sei.

Regenauer. Von verschiedenen Seiten habe man an den gesunden Menschenverstand appellirt, und an das Innere des eigenen Herzens; auch er wende sich an den gesunden Menschenverstand, auch er habe sein Inneres zu Rathe gezogen, ohne daß er jedoch auf dieselben Resultate wie Andere, gekommen sei. Höchst auffallend seien ihm vor Allem die ganz eigenthümlichen Bemerkungen gewesen, die über das Wahlprotokoll gemacht worden seien, Bemerkungen, die dessen Glaubwürdigkeit antasteten, und einer durch nichts beglaubigten Petition mehr Gewicht beilegten, als einer öffentlichen, in allen Formen aufgenommenen gesetzlichen Urkunde. Wozu solle es führen, wenn man so wichtigen Urkunden keinen Glauben mehr schenken wolle? Der Boden des Rechts werde einem unter den Füßen verschwinden, und das Reich bodenloser Willkühr an die Stelle treten. Das Protokoll sei es, worauf die Wahlprüfung zu fußen habe, und dieses Protokoll gebe als Thatsache, als hinlänglich beglaubigte Thatsache an, daß den Wahlmännern gestattet gewesen sei, zu einer Schlußberatung abzutreten; daß sie Gelegenheit gehabt, frei und unbemerkt zu schreiben. Das müsse als wahr angenommen werden, auch wenn Zwanzig hintennach den feigen Muth hätten, zu protestiren. Es sei am Schluß des Protokolls ferner angegeben, daß an die Wahlmänner die Frage gestellt worden sei, ob sie eine Einwendung gegen das Wahlverfahren zu machen

hätten. Keiner habe eine solche gemacht. Man habe ferner die Einwendung gegen das Protokoll gemacht, daß ja keiner der zwölf Petenten es unterschrieben habe, und man habe darin gewissermaßen eine schweigende Protestation gegen das Protokoll selbst gefunden oder finden wollen, als ob das Protokoll nur dann beglaubigt wäre, wenn alle Anwesenden es unterzeichnet hätten; das Gesetz verlange zehn Unterschriften, und diese habe es; eine Protestation zu Protokoll liege nicht vor; es sei demnach eine völlig beglaubigte Urkunde und als solche zu würdigen. Man habe von Gefährdung der geheimen Abstimmung gesprochen, und sie schon daraus gefolgert, daß die Wahlmänner in Einem Zimmer ihre Zettel geschrieben hätten. Er appellire hier an den gesunden Menschenverstand, er frage, ob bei lebhafter Bergegenwärtigung der Abstimmung, wie sie der Hr. Regierungskommissär geschildert, bei Erwägung, daß in einem ziemlich großen Saale die Stimmenden einzeln ihre Zettel an besondern Tischen geschrieben, von einer Unmöglichkeit, unbemerkt zu schreiben, die Rede seyn könne? Man habe von Spähern gesprochen, die im Saal gewesen seien; er sei vom Charakter des Ehrenmannes, der die Wahl vorgenommen, überzeugt, daß er keinen solchen geduldet. In der Wahlordnung liege auch nicht die entfernteste Andeutung, daß eine Entfernung vom Wahlzimmer behufs des Schreibens der Stimmzettel gestattet sei. Die Vergleichung mit den Grundherrschaften und Universitätsprofessoren sei bereits als unstatthaft zurückgewiesen worden. Man habe sich auf Fälle berufen, wo die Wahlkommissäre erlaubt hätten, die Zettel anderwärts zu schreiben; darauf erwidre er, daß, auch jenen Fall als richtig angenommen, bis jetzt sei er bloß behauptet, daraus nicht folge, daß überall so verfahren werden solle; veränderte Umstände forderten veränderte Bestimmungen. Das aber stehe fest, daß der Wahlbeherrschung Thür und Thor geöffnet sei, wenn Jeder schreiben könne, wo er wolle, gar im Wirthshaus; die Umstände dieser Wahl zeigten es hell und klar, daß es von einer gewissen Seite darauf abgesehen gewesen sei, auf die Wahl selbst noch bei der Abstimmung zu wirken und so handle es sich hier nicht sowohl um eine Klage wegen unterdrückter Wahlfreiheit, als um eine Klage wegen beschränkter Wahlbeherrschung.

Die Kammer schritt zur Abstimmung und nahm mit 31 gegen 22 Stimmen den Antrag der Minorität an, wonach die Wahl des Landamts Pforzheim für beanstandet erklärt und die Regierung gebeten wird, über die in der Petition angeführten, die Wahlfreiheit beschränkenden Umstände eine Untersuchung anstellen zu lassen. —

Die Sitzung wird geschlossen. —